

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60439 Frankfurt

Epivest AG
Landstrasse 14
9496 BALZERS
LIECHTENSTEIN

20.08.2008
GZ: WA 37-K 5000-121569-2008/0001 (Bitte stets angeben)
2008/0330263

Ihre Anzeige Artikel 31 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland, eingegangen am 21. Juli 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland wurde am 17. Juli 2008 von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein an mich weitergeleitet.

Gemäß § 53b Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) - können Sie die in Ihrer Anzeige aufgeführten Dienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbieten. Gemäß § 53b Absatz 2a KWG weise ich Sie darauf hin, dass nach § 53b Absatz 3 Satz 3 KWG die Vorschriften der §§ 3, 23a und 37, 44 Abs. 1 sowie 44c, 49 KWG sowie § 17 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG) aus Gründen des deutschen Allgemeininteresses zu beachten sind.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) informiert auf ihrer Homepage unter der Adresse „<http://www.bafin.de>“ u.a. über sämtliche amtliche Veröffentlichungen und Pressemitteilungen der BaFin sowie über die gesetzlichen Grundlagen für ihre Tätigkeit.

Im Übrigen bitte ich Sie zu berücksichtigen, dass die deutschen Gesetze, die nicht wertpapieraufsichtsspezifisch die Ausübung der im Anhang der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aufgeführten Geschäfte regeln, uneingeschränkt Anwendung finden und im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland auch ohne ausdrücklichen Hinweis einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wiese ich Sie darauf hin, dass die unaufgeforderte Telefonwerbung gegenüber Inhabern privater Fernsprechan Schlüsse grundsätzlich gegen die guten Sitten des Wettbewerbs

Bereich Wertpapieraufsicht

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgallee 12
60439 Frankfurt | Germany

Kontakt:
Nicola Appel
Referat WA 37
Fon +49 (0)2 28 41 08-3696
Fax +49 (0)2 28 41 08-123
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgallee 12

Seite 2 | 2

verstößt und deshalb gemäß § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten ist.

Im Falle einer Änderung der gemäß Art. 31 Abs. 2 (b) der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) mitgeteilten Angaben haben Sie dies der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank gemäß Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) und in Verbindung mit den im Herkunftsstaat hierzu erlassenen Regelungen vor Durchführung der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Ausländische Investmentanteile dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur öffentlich vertrieben werden, wenn zuvor bei der BaFin eine Anzeige erstattet und der Vertrieb von mir nicht untersagt wurde (vgl. Anlage).

Die Deutsche Bundesbank werde ich über diese Mitteilung entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicola Appel
Referat WA 37

Wertpapieraufsicht / Asset Management

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zu beachtende Vorschriften beim öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Investmentgesetz (InvG)¹:

Der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt auch den Bestimmungen des Investmentgesetzes (InvG). Danach dürfen ausländische Investmentanteile in Deutschland insbesondere nur dann öffentlich vertrieben werden, wenn zuvor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seitens der ausländischen Investmentgesellschaft oder deren ordnungsgemäß Bevollmächtigten eine Anzeige nach § 132 bzw. § 139 InvG erstattet und der Vertrieb von mir nicht untersagt wurde. Die Norm des § 132 InvG ist dabei einschlägig für die Anzeige von Fonds, die der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen, § 139 InvG gilt für alle anderen ausländischen Investmentfonds. Nähere Einzelheiten zu dem einer Aufnahme des öffentlichen Vertriebs zwingend vorgeschalteten Anzeigeverfahren können Sie für richtlinienkonforme Investmentanteile dem „Merkblatt für Anzeigen von EG-Investmentanteilen zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland nach § 132 des Investmentgesetzes (InvG)“ vom 7. Januar 2008 und für alle nicht-richtlinienkonformen Investmentanteile dem „Vorläufigen Merkblatt“ vom 30.12.2003 nebst Nachträgen entnehmen. Die Merkblätter sind u.a. auf der Homepage meines Hauses – Adresse: <http://www.bafin.de> → Unternehmen → KAGen & Investmentfonds → Investmentfonds → Hinweise zur Zulassung von ausländischen Investmentfonds – veröffentlicht.

Ob für einen Fonds erfolgreich ein Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist und ob deshalb Investmentanteile dieses Fonds in der Bundesrepublik öffentlich vertrieben werden dürfen, lässt sich den Listen entnehmen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlicht werden und die im Veröffentlichungszeitpunkt zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds aufführen. Die Listen sind ebenfalls in die vorerwähnte Homepage eingestellt, vgl. dort unter <http://www.bafin.de> → Datenbanken und Listen → Übersichten „Vertriebsberechtigte ausländische EU-Investmentfonds (UCITS)“ sowie „Zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigte ausländische Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Dach-Hedgefonds)“. Wegen der Vielzahl der zwischenzeitlich stets eintretenden Änderungen, z.B. Namensänderungen von ausländischen Investmentfonds oder Wegfall der Vertriebsberechtigung wird die Liste zu meist quartalsweise aktualisiert und anschließend jeweils neu in die Homepage eingestellt.

Ein öffentlicher Vertrieb von Anteilen ausländischer Investmentfonds ohne Vertriebsberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland ist nicht statthaft und wäre von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 133 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 140 Abs. 2 und 3 InvG zu untersagen. Zudem beinhaltet nach deutschem Recht ein insoweit nicht statthafter Vertrieb ausländischer Investmentanteile eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (§ 143 InvG) geahndet werden kann.

Stand: 02/2008

¹ Investmentgesetz (InvG) in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. 2005 I S. 2676).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen sind unter anderem folgende Vorschriften nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG)¹, dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)² und dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG)³ zu beachten:

- nicht amtlicher Text -

Regelungen des KWG

§ 3 Verbotene Geschäfte

Verboten sind

der Betrieb des Einlagengeschäftes, wenn der Kreis der Einleger überwiegend aus Betriebsangehörigen des Unternehmens besteht (Werksparkassen) und nicht sonstige Bankgeschäfte betrieben werden, die den Umfang dieses Einlagengeschäftes übersteigen;

die Annahme von Geldbeträgen, wenn der überwiegende Teil der Geldgeber einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihnen aus diesen Geldbeträgen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparkunternehmen); dies gilt nicht für Bausparkassen;

der Betrieb des Kreditgeschäftes oder des Einlagengeschäftes, wenn es durch Vereinbarung oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, über den Kreditbetrag oder die Einlagen durch Barabhebung zu verfügen.

§ 23a Sicherungseinrichtung

(1) ¹ Ein Institut, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 oder 10 betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringt, hat Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern (Sicherungseinrichtung) zu informieren. ² Das Institut hat ferner Kunden, die nicht Institute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. ³ Sofern Einlagen und andere rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, hat das Institut auf diese Tatsache in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen, verbrieft. ⁴ Die Informationen in den Vertragsunterlagen gemäß Satz 3 dürfen keine anderen Erklärungen enthalten und sind gesondert von den Kunden zu unterschreiben. ⁵ Außerdem müssen auf Anfrage Informationen über die Bedingungen der Sicherung einschließlich der für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche erforderlichen Formalitäten erhältlich sein.

¹ Kreditwesengesetz - KWG in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

² Wertpapierhandelsgesetz - WpHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

³ Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - FinDAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

(2) Scheidet ein Institut aus einer Sicherungseinrichtung aus, hat es die Kunden, die nicht Institute sind, sowie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte

(1) ¹ Werden ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht oder werden nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben, kann die Bundesanstalt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. ² Sie kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. ³ Sie kann ihre Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekanntmachen. ⁴ Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist.

(2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.

§ 44 Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Anbieter von Nebendienstleistungen, Finanzholding-Gesellschaften und in die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen

(1) ¹ Ein Institut und die Mitglieder seiner Organe sowie seine Beschäftigten haben der Bundesanstalt, den Personen und Einrichtungen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ² Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, bei den Instituten Prüfungen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen; das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25 a Abs. 2 ausgelagert hat (Auslagerungsunternehmen). ³ Die Bediensteten der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank sowie die sonstigen Personen, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts oder Auslagerungsunternehmens innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. ⁴ Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. (...)

§ 44c Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen

(1) ¹ Ein Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt, ein Mitglied eines seiner Organe, ein Beschäftigter dieses Unternehmens sowie in die Abwicklung der Geschäfte einbezogene oder einbezogen gewesene andere Unternehmen haben der Bundesanstalt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ² Ein Mitglied eines Organs sowie ein Beschäftigter haben auf Verlangen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen.

(2) ¹ Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann die Bundesanstalt Prüfungen in Räumen des Unternehmens sowie in den Räumen der nach Absatz 1 Satz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen vornehmen und die Durchführung der Prüfungen der Deutschen Bundesbank übertragen. ² Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. ³ Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als

Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹ Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank dürfen diese Räume des Unternehmens sowie der nach Absatz 1 Satz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen durchsuchen. ² Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. ³ Durchsuchungen von Geschäftsräumen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. ⁴ Durchsuchungen von Räumen, die als Wohnung dienen, sind durch den Richter anzuordnen. ⁵ Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. ⁶ Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. ⁷ Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁸ Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) ¹ Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 zu dulden. ² § 44 Abs. 6 ist anzuwenden.

(6) ¹ Die Rechte der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank sowie die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen bestehen auch hinsichtlich der Unternehmen und Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen sind. ² Auf der Grundlage eines entsprechenden Ersuchens der zuständigen Behörde eines anderen Staats an die Bundesanstalt bestehen sie auch hinsichtlich der Unternehmen und Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Unternehmen oder Personen in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen einbezogen sind, die in dem anderen Staat entgegen einem dort bestehenden Verbot betrieben oder erbracht werden.

§ 49 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt auf der Grundlage des § 2c Abs. 1a und 2 Satz 1, des § 6a, des § 10b Abs. 5, des § 12a Abs. 2, des § 13 Abs. 3, des § 13a Abs. 3 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 13b Abs. 4 Satz 2, des § 13c Abs. 3 Satz 4, des § 13d Abs. 4 Satz 5, des § 28 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 6, der §§ 36, 37 und 44 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 44b, Abs. 2 und 3a Satz 1, des § 44a Abs. 2 Satz 1, der §§ 44c, 45 Abs. 1, des § 45a Abs. 1 und des § 45b Abs. 1, der §§ 46 und 46a Abs. 1 und des § 46b haben keine aufschiebende Wirkung.

Regelungen des WpHG

§ 9 Meldepflichten

(1) Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den geregelten

Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, gemäß Absatz 2 mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für inländische Stellen, die ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften an einem organisierten Markt betreiben, hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich der von ihnen an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft geschlossenen Geschäfte.

(1a) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, sofern sie nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung der Gesellschaft besteht, sowie auf Geschäfte in Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4.

(2) Die Mitteilung hat auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen. Sie muss für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats und Wertpapierkennnummer,
2. Datum und Uhrzeit des Abschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung,
3. Kurs, Stückzahl, Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate,
4. die an dem Geschäft beteiligten Institute und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts,
7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers oder des Depots, sofern der Depotinhaber nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen für Auftraggeber, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.^[1]

Geschäfte für eigene Rechnung sind gesondert zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilung und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,
2. zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit diese zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,

3. zulassen, dass die Mitteilungen der Verpflichteten auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festlegen,
 4. für Geschäfte, die Schuldverschreibungen oder bestimmte Arten von Derivaten zum Gegenstand haben, zulassen, dass Angaben nach Absatz 2 nicht oder in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden,
 5. die in Absatz 1 genannten Institute und Unternehmen von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 für Geschäfte befreien, die an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen werden, wenn in diesem Staat eine Mitteilungspflicht mit gleichwertigen Anforderungen besteht,
 6. bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften, die sich zur Ausführung des Geschäfts einer Girozentrale oder einer genossenschaftlichen Zentralbank oder des Zentralkreditinstituts bedienen, zulassen, dass die in Absatz 1 vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Girozentrale oder die genossenschaftliche Zentralbank oder das Zentralkreditinstitut erfolgen, wenn und soweit der mit den Mitteilungspflichten verfolgte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Regelungen des FinDAG

§ 17 Zwangsmittel

¹ Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. ² Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. ³ Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 250 000 Euro.

Stand 01.11.2007